



HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES

Das Land Tirol gewährt auch für die kommende Heizperiode 2021/22 einen einmaligen Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 250,-** (pro Haushalt).

Ansuchen dafür können ab sofort bis 30. November 2021 im Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, die im vergangenen Jahr einen Heizkostenzuschuss erhalten haben, müssen **keinen Antrag** stellen! Diesem Personenkreis wird ohne Antragstellung der Heizkostenzuschuss von der zuständigen Landesstelle überwiesen.

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Für die Antragstellung gelten folgende Netto-Einkommengrenzen:

€ 970,00	pro Monat für alleinstehende Personen
€ 1.560,00	pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
€ 250,00	pro Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 180,00	pro Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
€ 540,00	pro Monat für die <u>erste weitere</u> erwachsene Person im Haushalt
€ 370,00	pro Monat für <u>jede weitere</u> erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen anzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens nicht anzurechnen sind

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfe
- Einkommen (wie z.B. Lehrlingsentschädigungen) minderjähriger Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

bzw. in Abzug zu bringen sind

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Monatlicher Einkommensnachweis aller Familienmitglieder (aktueller Pensionsbescheid, aktueller Lohn- oder Gehaltszettel, aktuelle Bezugsbestätigung – AMS, TGKK, Unterhalt, Alimente)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe

Der Bürgermeister